



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

SODK – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
CDO S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantionali di giustizia e polizia

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Asylstrategie 2027

Politische Synthese der Analyse

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Europäische und internationale Zusammenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich	3
3.	Asyl	4
3.1	Erkenntnisse	4
3.2	Handlungsfelder	6
4.	Schutzstatus S	7
4.1.	Erkenntnisse	7
4.2.	Handlungsfelder	9
5.	Irreguläre Migration, Sicherheit und Wegweisungsvollzug	10
5.1.	Erkenntnisse	10
5.2.	Handlungsbedarf	12
6.	Integration	13
6.1.	Erkenntnisse	13
6.2.	Handlungsbedarf	14
7.	Kapitel: Einbezug anderer Partnerorganisationen und der Zivilgesellschaft	15

1. Einleitung

Die Grundlage des heutigen Schweizer Asylsystems ist das revidierte Asylgesetz, das 2016 von der Stimmbevölkerung mit fast 67% Ja-Stimmen und der Zustimmung aller Kantone angenommen wurde. Das neue Asylgesetz (die sogenannte «Neustrukturierung») trat 2019 in Kraft und strebte insbesondere eine markante Beschleunigung der Verfahren an. Ebenfalls 2019 trat die Integrationsagenda Schweiz (IAS) in Kraft, welche verbindliche Standards im Integrationsprozess definierte und die Bundesmittel für den Integrationsprozess stark erhöhte.

Neustrukturierung und Integrationsagenda bilden den gesetzlichen und konzeptionellen Rahmen des heutigen Asylsystems. Sowohl die Neustrukturierung als auch die Integrationsagenda haben Ziele definiert, die eine Analyse und Bewertung des bestehenden Systems ermöglichen. Sie definieren auch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der drei Staatsebenen. Das heutige Schweizer Asylsystem ist eine Verbundaufgabe, welche nur in Kooperation und gemeinsamer Koordination erfolgreich funktionieren kann.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des neustrukturierten Asylwesens, im Juni 2024, beauftragte Bundesrat Beat Jans das Staatssekretariat für Migration (SEM), eine SOLL-IST-Analyse zum Asylbereich und anschliessend eine Strategie mit konkreten Massnahmen zu erstellen. Dieser Prozess sollte in Zusammenarbeit mit den interkantonalen Fachdirektorenkonferenzen SODK und KKJPD als auch mit dem Städteverband (SSV) und dem Gemeindeverband als Vertretungen der kommunalen Ebene erfolgen, um alle Perspektiven auf die Verbundaufgabe Asyl in der Strategie abzubilden. Die drei Staatsebenen steuern das Projekt inzwischen gemeinsam im Rahmen eines Lenkungsausschusses. Ziel der Asylstrategie 2027 ist es, das bestehende System innerhalb der jeweiligen verfassungsmässigen Zuständigkeiten weiterzuentwickeln. Die drei Staatsebenen sind übereingekommen, bis Ende 2025 an einer Nationalen Asylkonferenz zu verabschieden:

- eine externe Analyse;
- eine politische Synthese;
- ein politisches Mandat.

Die externe Analyse wurde von Ecoplan verfasst und deckt die Themenbereiche *Asyl*, *irreguläre Migration*, *Schutzstatus S* und *Integration* ab. Sie fokussiert auf diese vier Themenbereiche, da sie sich als Grundlage zur weiteren Entwicklung des Asylsystems eignen. Das jetzige Projekt hat zum Ziel, dieses Fundament zu stärken. Die Auftraggeber sind sich bewusst, dass auch andere Themen im Asylbereich einer Weiterentwicklung bedürfen. Diese sollen aber später angegangen werden – aufbauend auf einem krisentauglichen und tragfähigen Fundament. In der politischen Synthese werden die Erkenntnisse der Analyse politisch eingeordnet und Handlungsfelder für die Weiterentwicklung des Asylsystems aufgezeigt. Die politische Synthese wurde von den drei Staatsebenen gemeinsam redigiert. Das politische Mandat leitet sich aus der politischen Synthese ab. Es wurde ebenfalls gemeinsam von den drei Staatsebenen formuliert. Das politische Mandat ist ein Auftrag, Massnahmen und Gesetzesanpas-

sungen zu entwickeln, um das Schweizer Asylsystem weiter zu verbessern. Eine Roadmap legt zeitliche Eckwerte für die Umsetzung des politischen Mandats fest und verweist auf laufende oder bereits veranlasste Arbeiten (Beschlüsse der Exekutiven sowie parlamentarische Aufträge).

Die Verabschiedung der externen Analyse, politischen Synthese und des politischen Mandats an der Nationalen Asylkonferenz ist der Abschluss der ersten Phase der Asylstrategie 2027. Sie ist gleichzeitig der Start von Teil zwei der Strategie, in welcher ein Umsetzungsplan inkl. konkreter Massnahmen erarbeitet wird.

Die drei Staatsebene halten als Prämisse für die weiteren Arbeiten an der Asylstrategie fest, dass sie im Rahmen der weiteren Arbeiten grundsätzlich an der bestehenden Aufgabenteilung und dem Finanzierungssystem festhalten. Bund, Kantone und Gemeinden sorgen gemeinsam dafür, dass jede Staatsebene über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen zu können. Die Asylstrategie soll insgesamt nicht zu einer Verschiebung der verfassungsmässigen Aufgaben und der entsprechenden finanziellen Lasten unter den staatlichen Ebenen führen.

Kernerkenntnis

Bund, Kantone, Gemeinden und Städte bekennen sich zum heutigen Asylsystem und zur Integrationsagenda Schweiz. Sechs Jahre nach Einführung dieser beiden Neuerungen, nach einer Periode mit Pandemie und hohen Belastungen des Asylwesens stellen die Akteure auf allen Staatsebenen fest, dass sich die grundlegende Ausrichtung der Neustrukturierung bewährt hat. Sie trägt zu einer glaubwürdigen Asylpolitik bei, welche die humanitäre Tradition der Schweiz stützt, geltendes Völkerrecht respektiert und die Würde der Menschen im Asylsystem wahrt. Die drei Staatsebenen stützen die im Asylsystem definierte Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden und bekennen sich dazu, dass jede Staatsebene auch künftig die ihr im Gesetz zugeschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten verlässlich wahrnimmt. Sie stellen aber auch fest, dass das System insbesondere in Phasen starker Belastung an Grenzen stösst und an Effizienz einbüsst. Geriet das System in den letzten Jahren unter Druck, kam es verschiedentlich auch zu Differenzen und Spannungen zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Aus Sicht der drei Staatsebenen besteht somit Bedarf, das Asylsystem weiterzuentwickeln und weiter zu verbessern.

2. Europäische und internationale Zusammenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich

Bund, Kantone, Gemeinden und Städte bekennen sich zum internationalen Flüchtlingsschutz und zur Teilnahme der Schweiz an Schengen und am Dublin-System. Als assoziierter Staat profitiert die Schweiz in erheblichem Mass von den europäischen Kooperationsmechanismen im Bereich der Inneren Sicherheit, der Migrationssteuerung und des Asylwesens. Die institutionelle Anbindung an den Schengen-/Dublin-Besitzstand ermöglicht es der Schweiz, sich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten diesen Herausforderungen zu stellen und im Rahmen gemeinsamer Standards und Informationssysteme grenzüberschreitend zu handeln.

Im Bereich Schengen gewährleistet insbesondere der Zugang zum Schengener Informationssystem (SIS) einen wirksamen Beitrag zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Die Behörden aller Staatsebenen können dank dieses Instruments sicherheitsrelevante Informationen rasch und international abgestützt verfügbar machen. Gleichzeitig vereinfacht der Wegfall systematischer Grenzkontrollen innerhalb des

Schengen-Raums die Mobilität von Personen zur Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen und die Abwicklung grenzüberschreitender wirtschaftlicher und touristischer Aktivitäten.

Dublin wiederum bildet die Grundlage für eine koordinierte Zuständigkeitsregelung bei der Durchführung von Asylverfahren in Europa. Das System erlaubt es, Mehrfachgesuche zu vermeiden und die Verantwortung für die Durchführung eines Verfahrens klar einem Mitgliedstaat zuzuweisen. Auch wenn das Dublin-System nicht optimal funktioniert, bleibt es ein zentraler Pfeiler des europäischen Asylsystems. Die drei Staatsebenen anerkennen die strukturellen Vorteile des Systems. Seit ihrer Assoziierung an Dublin hat die Schweiz fast viermal mehr Personen ins Ausland überstellt als übernommen: Die Schweiz profitiert erheblich von Dublin.

Mit dem EU Asyl- und Migrationspakt wird auch das Dublin-System weiterentwickelt. Der EU-Pakt strebt insbesondere folgende Ziele an: Die irreguläre Migration nach Europa und die Sekundärmigration innerhalb Europas sollen verringert und das europäische Asylwesen soll krisenresistenter werden. Ziel ist es, die besonders belasteten Staaten über einen Solidaritätsmechanismus zu entlasten. Im Gegenzug sollen sich wieder alle Staaten an Dublin beteiligen. Bund und Kantone unterstützen den EU-Pakt und die Schweizer Beteiligung daran. Zusammen mit den Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Beitzstands hat das Parlament während der Herbstsession 2025 auch einer ausgewählten Beteiligung der Schweiz am Solidaritätsmechanismus zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgte unter der Bedingung, dass das Dublin-System für die Schweiz im Wesentlichen funktioniert. Sollte es zu einem Referendum kommen, hat die Schweizer Stimmbevölkerung das letzte Wort zum EU-Pakt.

3. Asyl

3.1 Erkenntnisse

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Damit dieses System funktionieren kann, muss jede Staatsebene ihre Verantwortung wahrnehmen und dafür auch mit den nötigen Ressourcen ausgestattet sein. Dies gilt als Prämisse für die Analyse in diesem Bereich: Kann eine der drei Staatsebenen die an sie gestellten Aufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen, wirkt sich das auf die anderen Staatsebenen aus. Vor allem die kommunale Staatsebene kann weder Personen noch Aufgaben weiterreichen, wie die Analyse zeigt. Aus diesem Grund ist das Funktionieren jeder einzelnen Staatsebene entscheidend für das Funktionieren des Gesamtsystems.

Die Neustrukturierung des Asylbereichs hat sich im Bereich der Verfahren grundsätzlich bewährt. Die Zielgrösse bei der Schutzquote wird erreicht und die Qualität der Verfahren kann mit Blick auf die Beschwerde- und die Entscheidbeständigkeitsquote¹ grundsätzlich als gut bewertet werden. Das System bietet grundsätzlich jenen Menschen Schutz, die darauf angewiesen sind. Trotz der ausserordentlichen Belastung durch die COVID-Pandemie, die Aktivierung des Schutzstatus S und den stark gestiegenen Asylgesuchszahlen ab Mitte 2022 blieb das Schweizer Asylsystem im Grundsatz funktionsfähig. Dies war in anderen europäischen Staaten nicht immer der Fall. Die hohen Asylgesuchszahlen ab Mitte 2022

¹ Die Entscheidbeständigkeitsquote bezeichnet den Anteil der SEM-Entscheide, welche unverändert rechtskräftig bleiben.

waren für das Asylsystem deshalb besonders belastend, weil die Ressourcen bei Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten bereits durch die Bewältigung des Schutzstatus S gebunden waren.

Positiv zu bewerten ist, dass der Anteil der beschleunigten Verfahren im Analysezeitraum deutlich über der Planungsvorgabe liegt (> 40 % statt 32 %) und dass der Anteil der erweiterten Verfahren (30 %) dem Planwert (28 %) entspricht. Anhand dieser beiden Auswertungen zeigt sich, dass sich die Aufteilung des Systems in verschiedene Verfahrenstypen bewährt hat. Die Analyse zeigt jedoch auch, dass der Planung seinerzeit Annahmen zugrunde lagen, die sich teilweise als unzutreffend erwiesen haben. Zur Optimierung des Systems gilt es nun, diese Abweichungen von den Planungsannahmen systematisch zu reflektieren und die Steuerungsgrundlagen entsprechend anzupassen.

Bei den erweiterten Verfahren wurden strukturelle Schwächen festgestellt: Mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 240 bis 431 Tagen (gegenüber einem Zielwert von 90 Tagen) konnten die Erwartungen an das System nicht erfüllt werden. Daraus ergaben sich verschiedene Problemstellungen: Die lange Verfahrensdauer führt zu einem stark erhöhten Unterbringungsbedarf auf allen drei Staatsebenen. Dies trifft insbesondere die Kantone, Gemeinden und Städte, da Asylsuchende nach einer Aufenthaltsdauer von maximal 140 Tagen den Kantonen zugeteilt werden müssen. Diese Belastung verschärft sich noch im Falle von vorzeitigen Zuweisungen (vor Ablauf von 140 Tagen ohne Asylanörung), wie sie einmalig Ende 2020 durch den Bund aufgrund Unterbringungsknappheit angewendet wurde. Für die Kantone und Gemeinden, insbesondere in Regionen mit knappem Wohnungsangebot, ist die Bereitstellung integrationsgeeigneter Unterkünfte bei vielen hängigen Fällen schwer leistbar. Ebenso werden bei aussergewöhnlichen Belastungen die Regelstrukturen – etwa Schule, Sozialhilfe oder Betreuung und Gesundheitsdienstleistungen – noch zusätzlich gefordert und teilweise überfordert, weil der Integrationsauftrag ungeklärt ist. Die langen erweiterten Verfahren stellen Kantone und Gemeinden zudem vor das Problem, dass integrationsrelevante Anschlussprozesse verzögert und bei einer späteren Ablehnung des Gesuchs der Wegweisungsvollzug erschwert werden. Die hohe Auslastung dieser Systeme der Unterbringungs- sowie der Regelstrukturen veranlasste die Schweiz, ihre Beteiligung am Resettlement-Programm für anerkannte Flüchtlinge des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) vorübergehend zu sistieren. Dadurch kamen bewährte humanitäre Instrumente über einen längeren Zeitraum nicht zur Anwendung.

Die ungenügende Schwankungstauglichkeit stellt ein zentrales Problem des Asylsystems dar. Die letzten sechs Jahre waren von beträchtlichen über- und unterjährigen Schwankungen gekennzeichnet, die auf allen drei Staatsebenen spürbar wurden. Ein sichtbares Merkmal der Schwankungstauglichkeit sind die zur Verfügung stehenden Unterbringungsstrukturen: Die in der Neustrukturierung geplanten 5'000 permanenten Unterbringungsplätze in den Bundesasylzentren (BAZ) konnten bis heute nicht aufgebaut werden und temporäre Strukturen müssen die Lücken schliessen – mit negativen Folgen für Effizienz, Steuerbarkeit und Kapazitätsplanung der Kantone. Da insbesondere kleinere, dezentrale und nur befristet nutzbare Unterkünfte in Betrieb genommen werden mussten, ergaben sich Mehrkosten bei der Bereitstellung und beim Betrieb, ohne dass eine verlässliche gemeinsame Unterkunftsplanung möglich gewesen wäre. Fehlen ausreichende Puffer auf Bundesebene, geraten die Kantone und Gemeinden bei kurzfristigen Ausschlägen unverhältnismässig stark unter Druck. Um dies zu vermeiden, sind mehr dauerhaft zur Verfügung stehende Plätze in Bundesasylzentren erforderlich.

Ebenso wichtig für die Schwankungstauglichkeit des Bundes sind die Personalressourcen: Nur mit ausreichendem Fachpersonal kann der Bund bei hohen Asylgesuchseingängen rasche Verfahren gewährleisten und den Aufbau von Pendenzen vermeiden. Offene Pendenzen, lange Verfahren und hängige Entscheide erschweren eine verlässliche Planung – sei es für die Integration oder die Rückführung von Personen aus dem Asylbereich.

3.2 Handlungsfelder

Erweiterte Verfahren beschleunigen

Die erweiterten Verfahren dauern zu lange. Es sind Prozesse zu etablieren, welche den Anstieg von Pendenzen verhindern – etwa durch den flexibleren Einsatz von Personal. Gleichzeitig braucht es eine klare Priorisierung (Behandlungsstrategie), die im besten Fall mit sämtlichen Staatsebenen abgestimmt wird oder zumindest Kantonen und Gemeinden früh und nachvollziehbar kommuniziert wird. Es gilt zu prüfen, ob gewisse Integrationsmassnahmen (welche auch im Falle einer Rückkehr den betroffenen Personen einen Vorteil bringen – also im Sinne eines «Dual Intent») bereits vor dem Asylentscheid beginnen können bzw. sollen.

Schwankungstauglichkeit durch Ausbau der Unterbringungskapazitäten auf Bundesebene und Definition von Prozessen bei einer besonderen oder ausserordentlichen Lage Asyl sicherstellen

Die drei Staatsebenen erachten den Aufbau eines schwankungstauglichen Asylsystems nach wie vor als nicht ausreichend gelöste Herausforderung und wollen gemeinsam geeignete Lösungsansätze entwickeln. Die ursprünglich berechnete Bettenkapazität in den Unterbringungsstrukturen des Bundes genügt nach heutiger Erkenntnis nicht, weshalb grundlegende Anpassungen nötig sind. Die Anzahl an erforderlichen Unterbringungsplätzen in den Zentren des Bundes wird im Rahmen des Postulats 23.3084 «Fehlende Schwankungstauglichkeit im Asylwesen. Lösungsvorschläge präsentieren» (Minder) überprüft. Der Bund muss die Plangrösse von dauerhaft verfügbaren 5'000 Plätzen in den Zentren des Bundes erreichen und mittelfristig erhöhen. Ein abgestimmtes, operationell verbindliches Planungsinstrument mit den Kantonen und den Gemeinden zur Prognose der Austritte und zur Abstimmung der Ressourcen ist prioritär umzusetzen. Seitens Kantone und Kommunen sind ebenfalls Planvorgaben zum Erhalt der Schwankungstauglichkeit zu definieren und es sind temporär nutzbare Unterbringungsstrukturen bereitzustellen. Die gemeinsame Nutzung von Temporärstrukturen durch Bund und Kantone/Gemeinden soll geprüft werden. Gleichzeitig müssen die Stufen- und die Notfallplanung des Bundes aufeinander abgestimmt werden und mit klaren quantitativen Vorgaben und der Definition von verbindlichen Prozessen und Zuständigkeiten in den verschiedenen Lagen versehen werden.

Dauerhafte Unterbringungs- und Integrationsfähigkeit sichern

Da sie beträchtliche Vorhalteleistungen erbringen, benötigen die Kantone, Städte und Gemeinden finanzielle und planerische Sicherheit für den Aufbau von zweckmässigen Unterbringungsstrukturen. Die drei Staatsebenen erarbeiten für die Normallage je für ihre Ebene Empfehlungen zur Unterbringung sowie zu einer integrationsfördernden Begleitung. Die Koordination zwischen Unterbringung, Betreuung, Sozialhilfe und Integration muss sowohl auf jeder Staatsebene für sich als auch zwischen den Staatsebenen weiter verbessert werden, insbesondere bei lang andauernden Verfahren. Gleichzeitig

sollen die Kantone prüfen, inwiefern sie bei der Integration von Personen im erweiterten Verfahren eine Vorleistung erbringen können unter dem Motto «dual intent» (also Befähigung zur Integration oder auch zur Rückkehr). Empfehlungen für die Normallage zur Unterbringung in Kollektivstrukturen in der zweiten Phase (d.h. nach BAZ) gewährleisten nicht nur einen würdigen Aufenthalt, sondern unterstützen (oder ermöglichen überhaupt) den Integrationsprozess, bauen Stigmata ab und fördern die physische und psychische Gesundheit von Menschen, die vor Krieg und Verfolgung in die Schweiz geflüchtet und bisweilen schwer gezeichnet sind. Bei besonderer oder ausserordentlicher Lage können zugunsten der Flexibilität und Schwankungstauglichkeit von den Empfehlungen abgewichen werden. Als Basis dienen die durch die SODK 2023 gestarteten Arbeiten für einen Leitfaden zur integrationsorientierten Unterbringung in kantonalen Kollektivstrukturen. Auf der kommunalen Ebene ist vor allem die Ermöglichung einer langfristig integrationsfördernden Wohnsituation eine grosse Herausforderung und gleichzeitig eine entscheidende Voraussetzung für die nachhaltige Integration.

Sicherheit für alle gewährleisten

Die Sicherheit ist durch die zuständigen Behörden für alle Betroffenen zu gewährleisten. Das betrifft Asylsuchende in staatlichen Unterkünften (und stellt gerade für vulnerable Asylsuchende eine besondere Herausforderung dar) – genauso wie anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommene Personen und die ständige schweizerische Wohnbevölkerung. Adäquate Massnahmen im Umgang mit kriminellen Asylsuchenden sind zu ergreifen und werden in Kapitel 6 ausgeführt.

4. Schutzstatus S

4.1. Erkenntnisse

Der Schutzstatus S wurde Ende der 90er-Jahre mit dem Ziel konzipiert, geflüchteten Personen im Fall von Massenankünften rasch und unbürokratisch Schutz zu gewähren, um gleichzeitig das Asylsystem zu entlasten und funktionsfähig zu halten. Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert und gilt so lange, bis der Bundesrat dessen Aufhebung beschliesst. Mit Ausbruch des Kriegs in der Ukraine im März 2022 wurde der Schutzstatus S zum ersten Mal aktiviert und hat sich grundsätzlich als taugliches Instrument erwiesen: Innerhalb Wochen konnten Tausende von Personen empfangen, untergebracht, in die Regelstrukturen eingebunden und mit einem Status versehen werden, ohne dass das Asylsystem zusammengebrochen ist. Anfang September 2024 hat der Bundesrat entschieden, den Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2026 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend stabilisiert. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 8. Oktober 2025 entschieden, dass der Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2027 aufgehoben wird, da eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine weiterhin nicht absehbar ist.

Insgesamt sind die Zusammenarbeit und der Effort aller Staatsebenen – unter Mithilfe der Zivilgesellschaft – zu würdigen, da das System zu keiner Zeit zuungunsten der Geflüchteten aus der Ukraine kollabierte. Bis Ende Februar 2025 wurden in der Schweiz über 115'000 Gesuche um den Schutzstatus S gestellt, allein in den ersten drei Kriegsmonaten waren es rund 55'000 Gesuche. Ende 2022 lebten rund 63'000 Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz, Ende 2024 waren es 68'000. Die Aktivierung des

Schutzstatus S sorgte zu Beginn des Ukraine-Krieges dafür, dass die Registrierung von Asylsuchenden rasch wieder aufgenommen werden konnte, auch wenn die Mittel für die Bearbeitung dieser Asylgesuche durch die Arbeiten in der Schutzgewährung S noch lange absorbiert blieben. Es stellten sich aber auch drängende organisatorische Herausforderungen. Da die Schutzsuchenden sich in den ersten Kriegswochen überproportional oft in urbanen Standorten bei Familienangehörigen oder bei Gastfamilien einquartierten, aber sich erst später und oftmals unkoordiniert bei den Behörden der drei Staatsebenen meldeten, konnte der ordentliche Verteilschlüssel bei den Kantonszuteilungen gemäss Asylgesetz erst ab 22. April 2022, also sechs Wochen nach Aktivierung des Schutzstatus S, durchgesetzt werden. Das hatte zur Folge, dass die Regelstruktur² einiger Kantone, Städte und Gemeinden, die von den Schutzsuchenden besonders bevorzugt wurden, während Monaten überfordert war.

Die Zusammenarbeit der drei Staatsebenen hat auf einer operativen Ebene rückblickend insgesamt zwar einigermaßen funktioniert. Der Sonderstab Asyl (SONAS) hat massgeblich dazu beigetragen und den Informationsfluss zwischen den staatlichen Akteuren erleichtert. Dass die Kommunalverbände ebenfalls in den SONAS aufgenommen wurden, hat sich bewährt. Gleichwohl schätzten sowohl die Fachpersonen als auch die politischen Verantwortungstragenden die Zusammenarbeit subjektiv auch immer wieder als mangelhaft ein, was zu (auch medial kolportierten) Vorwürfen zwischen den Staatsebenen führte.

Da der Schutzstatus S lange vor der Neustrukturierung des Asylsystems konzipiert und mangels Anwendungsfall auch nie angepasst wurde, zeigte sich rasch, dass er nicht ausreichend in das Gesamtsystem der Neustrukturierung und der Integrationsagenda eingebettet ist. Dies führte zu rechtlichen Unklarheiten und Fragen in der Anwendung und auch zu nicht sachlich begründbaren Ungleichbehandlungen zwischen Personen mit Status S und anderen Geflüchtetengruppen, insbesondere vorläufig Aufgenommenen. Einige dringende Anpassungen konnten kurzfristig vorgenommen werden (z.B. Einführung Programm S zur Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen im Spracherwerb und der beruflichen Integration). Eine grundlegendere Aktualisierung und konzeptionelle Einbettung des Schutzstatus S in das Gesamtsystem konnte allerdings kurzfristig und unter den anhaltenden Belastungen nicht geleistet werden.

Das SEM war in der Unterbringung und im Verfahrensbereich stark gefordert. Innert kürzester Zeit mussten Personal und Instrumente bereitgestellt werden, um die S-Verfahren während sieben Tagen die Woche zu bearbeiten und dem Informationsbedarf gerecht zu werden. Dabei stellten sich die unzureichenden Ressourcen als grosses Problem heraus: Die Zahl der pendenten Asylentscheide stieg von 2021 bis 2024 markant an. Hinzu kamen ab Mitte 2023 Pendenzen beim Schutzstatus S, die sich bis 2024 auf mehr als 4'500 hängige Gesuche erhöhten. Zu Beginn wurden die Gesuche nur nach wenigen Kriterien geprüft. Seit 2023 zeigt sich jedoch eine Tendenz zur stärkeren Einzelfallprüfung beim Schutzstatus S, auch weil die Gesuchsstellenden zunehmend unterschiedliche Profile aufweisen und strengere Vorgaben zur Anwendung kommen. Entsprechend stiegen die durchschnittliche Verfahrensdauer und die Zahl der Pendenzen zwischenzeitlich deutlich an.

² Regelstrukturen sind staatliche Stellen wie Schulen, Berufsbildungsinstitutionen oder das Gesundheitswesen, aber auch zivilgesellschaftliche Akteure wie die Sozialpartner.

Die Unterbringung von Personen mit Schutzstatus S war und ist eine grosse Herausforderung für alle Staatsebenen, aber insbesondere für die Kantone, Städte und Gemeinden. Zu Beginn der Krise waren die Abläufe und Prozesse kaum definiert, was angesichts der wichtigen, aber bislang unerprobten Rolle der Zivilgesellschaft (SFH, Campax) eine besondere Herausforderung darstellte. Die zentrale Erkenntnis ist hier, dass die Kombination aus vielen Privatunterbringungen, einer kurzen Verfahrensdauer und unklaren Prozessen dazu geführt hat, dass die geflüchteten Personen sehr rasch in den Kantonen, Städten und Gemeinden angekommen sind. Diese waren dadurch stark gefordert bei der Bereitstellung von kurz- und langfristigen Unterbringungskapazitäten sowie anderen Leistungen der Regelstruktur. Zudem war die Betreuung, Erstinformation und Alltagsorientierung aufwändiger als bei Personen, die vorher schon einige Monate in einem BAZ verbracht haben. Dennoch konnte die Unterbringung aller Geflüchteten aus der Ukraine – auch dank der Zivilgesellschaft – jederzeit sichergestellt werden.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit der drei Staatsebenen bei der Unterbringung am besten funktioniert, wenn möglichst wenig von den bestehenden Abläufen und Prozessen (z.B. Verteilschlüssel, Privatunterbringung als kantonales Instrument) abgewichen wird.

Das beispiellose Engagement der Zivilgesellschaft bei der Unterbringung von Geflüchteten zu Beginn des Ukrainekrieges hat die behördlichen Unterbringungsstrukturen wesentlich entlastet, aber auch neue Herausforderungen und Belastungen für die Behörden mit sich gebracht, weil diese die Gastfamilien betreuen mussten und weil anfänglich der Verteilschlüssel nicht eingehalten werden konnte.

Die Integration der Personen mit Schutzstatus S ist positiv zu beurteilen. Rasch wurde entschieden den Dual-Intent-Ansatz zu verfolgen, also die Integration zu fördern, ohne von der Rückkehrorientierung abzuweichen. Dazu wurden einerseits das Programm S lanciert, andererseits wurden Hürden betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt reduziert. Der Dual-Intent-Ansatz hat sich als zweckmässig erwiesen und die ergriffenen Massnahmen haben sich bewährt. Während das Programm S anfänglich v.a. auf die Sprachförderung ausgerichtet war, gelten seit 2024 die Vorgaben und Prozesse der Integrationsagenda. Auch das bewährt sich und soll beibehalten werden.

Betreffend Aufhebung des Schutzstatus S und der Rückkehr wurde 2023 von Bund unter Einbezug der anderen Staatsebenen ein Umsetzungskonzept entworfen, das als Grundlage bei einer Aufhebung des Status S dienen kann. Allerdings ist das Konzept in gewissen Bereichen nicht mehr aktuell und einige zentrale Fragen bleiben offen. Zudem wird im März 2027 die erste Kohorte der Geflüchteten fünf Jahre in der Schweiz sein, falls der Schutzstatus bis dann nicht aufgehoben wird. Diese Personen haben dann Anspruch auf den Aufenthaltsstatus B bis zur Aufhebung des Schutzstatus S und können ein Härtefallgesuch stellen. Das wirft neue Fragen betreffend Rechtsstellung und organisatorischen Abläufen auf, die es frühzeitig zu klären gilt.

4.2. Handlungsfelder

Klare Einbettung des Schutzstatus S ins Asylsystem vornehmen

Unter Einbezug aller drei Staatsebenen braucht es Bestrebungen, den Schutzstatus S und das Programm S zeitnah konzeptionell in die Zielsetzungen und die Ausgestaltung des aktuellen Asylsystems einzubetten, auf das sich Bund, Kantone, Städte und Gemeinden mit der Neustrukturierung und der Integrationsagenda geeinigt haben. Dabei sind auch neue Szenarien zu denken. Es sollen nicht nur die

Erfahrungen des Ukraine-Kriegs als Basis für die Weiterentwicklung dienen. Diese Bestrebungen beziehen sich auf die Rechtssetzung, die Prozesse und die Zusammenarbeit der drei Staatsebenen sowie auf Finanzierungsfragen. Zudem ist der Schutzstatus auch in der Notfallplanung zu berücksichtigen, um die Kongruenz mit dem Asylsystem in seiner Gesamtheit herzustellen.

Zu überprüfen sind insbesondere die Unterschiede bei Personen mit unterschiedlichem asylrechtlichen Aufenthaltsstatus (Schutzstatus, VA, Flüchtlinge). Ebenfalls sind Massnahmen zu treffen, um unbegründeten oder wiederholt gestellten Schutzgesuchen wirksam entgegenzutreten. Zudem ist zu klären, welche Rolle die private Unterbringung bei zukünftigen Massenankünften spielen kann, so dass diese im Gesamtsystem funktionieren kann, und die proportionale Verteilung auf die Kantone nicht beeinträchtigt wird.

Besonderer Handlungsbedarf besteht überdies bei der Regularisierung der Integrationsmassnahmen. Hier sollte auf gemeinsam erarbeitete Wirkungsziele abgestützt werden, die auf die Integrationsagenda abgestimmt sind und nicht kurzfristig durch einseitig verordnete Zielwerte übersteuert werden können.

Umgang mit der Aufhebung des Schutzstatus S und dem Übergang nach fünf Jahren klären

Das 2023 entworfene Umsetzungskonzept zur Aufhebung des Schutzstatus S und der Rückkehr der geflüchteten Personen ist nicht mehr aktuell und muss überarbeitet werden. Es ist sinnvoll, wenn die drei Staatsebenen diese offenen Fragen frühzeitig angehen. Es gilt insbesondere, eine tragfähige Lösung für die finanzielle Unterstützung der Personen zwischen der Aufhebung des Schutzstatus S und der Rückkehr zu schaffen.

Weiter ist die Rechtsstellung der Personen zu klären, wenn nach fünf Jahren der Schutzstatus S noch nicht aufgehoben ist. Im Frühling 2027 wird die erste Kohorte der Geflüchteten mit Schutzstatus fünf Jahre in der Schweiz sein. Im Gesetz ist vorgesehen, dass Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, die aber weiterhin an den Schutzstatus gekoppelt ist und damit keine Aufenthaltssicherheit losgelöst vom Schutzstatus bietet. Gleichzeitig haben Personen nach fünf Jahren die Möglichkeit, ein Härtefallgesuch zu stellen. Dies dürfte zu einem sprunghaften Anstieg bei den Härtefallgesuchen führen, was mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand sowohl für den Bund als auch die Kantone einhergeht. Es gilt deshalb frühzeitig zu klären, wie diese Situation zu handhaben ist und ob es allenfalls Anpassungen braucht.

5. Irreguläre Migration, Sicherheit und Wegweisungsvollzug

5.1. Erkenntnisse

Die Schweiz ist auf Migration und dabei insbesondere auf die Migration in den Arbeitsmarkt angewiesen. Der weitaus grösste Teil der Zuwanderung in die Schweiz findet regulär statt. Unter die irreguläre Migration fallen sämtliche Personen, die ohne gültige Einreiseerlaubnis, resp. ohne gültigen Aufenthaltstitel in die Schweiz einreisen oder sich hier aufhalten. In der öffentlichen Debatte werden die Themen irreguläre Migration und Asyl oft vermischt, insbesondere im Themenbereich Sicherheit. Der grösste Teil der irregulär aufhaltigen Personen stellt kein Asylgesuch in der Schweiz – und verursacht in der Regel auch keine Probleme mit Kriminalität, weil diese Personen (z.B. Sans Papiers) alles daransetzen, möglichst unauffällig und unter dem Radar der Behörden in der Schweiz zu verbleiben. Für die

Asylstrategie 2027 ist entsprechend nur jener begrenzte Teil der irregulären Migration von Relevanz, der einen Bezug zum Asylsystem hat.

Eine zentrale Herausforderung jedes Asylsystems besteht darin, den Anteil offensichtlich unbegründeter Asylgesuche möglichst tief zu halten («Protect the protection system»). Bei Personen, die per se über keinen asylrechtlich relevanten Flüchtlingsgrund verfügen, ist zudem eine rasche Rückführung wichtig. Das Asylsystem der Schweiz darf nicht dazu dienen, dass Personen ihren irregulären Aufenthalt in der Schweiz mit aussichtslosen Asylgesuchen verlängern können, oder die Asylstrukturen als kurzfristige Unterbringungsmöglichkeit oder als Eingangstor zum schweizerischen Gesundheitssystem nutzen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die behördlichen Zuständigkeiten bei Asylsuchenden und bei irregulär anwesenden Personen von Gesetzes wegen unterschiedlich sind. Während das Asylsystem als föderale Verbundaufgabe der drei Staatsebenen ausgestaltet ist, sind bei den Ausländerinnen und Ausländern mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus in erster Linie die Kantone und Gemeinden gefordert. Massnahmen in diesem Bereich können damit zu Lastenverschiebungen zwischen den föderalen Ebenen führen.

Der kleine Teil von irregulären Migrantinnen und Migranten, welche mit kriminellen Absichten in die Schweiz kommen und im Verlauf ihres Aufenthalts in der Schweiz ein unbegründetes Asylgesuch stellen, schaden der Glaubwürdigkeit der schweizerischen Asylpolitik und den tatsächlich Schutzbedürftigen. Dasselbe gilt für Asylsuchende ohne Schutzperspektive, welche delinquieren, bevor sie zurückgeführt werden oder die untertauchen, um der Rückführung zu entgehen. Es handelt sich dabei oft um Personen aus Ländern mit einer sehr tiefen Schutzquote. Die drei Staatsebenen sind sich einig, dass der Anteil solcher Personen im Asylbereich möglichst tief gehalten werden soll. Schutzbedürftigen Personen soll den Zugang zum Asylsystem nicht verwehrt werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass das Phänomen der irregulären Migration schwer fassbar ist. Es kann nur abgeschätzt werden, wie viele Personen irregulär in die Schweiz einreisen. Die Zahlen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) lassen darauf schliessen, dass es sich um mehrere zehntausend Personen pro Jahr handelt. Ein grosser Teil davon sind jedoch Personen, welche die Schweiz durchqueren oder nach kurzer Zeit wieder verlassen (Transitmigration). Auch bei den Personen, welche sich längere Zeit unrechtmässig in der Schweiz aufhalten, gibt es eine grosse Dunkelziffer. Sie leben oft im Untergrund und können von den Behörden nicht systematisch erfasst oder erkannt werden. Diese Personen haben in der Regel keine Berührungspunkte mit dem Asylsystem und nur wenige von ihnen werden kriminell. Die drei Staatsebenen sind sich einig, dass eine höhere Kontrolldichte an den Binnengrenzen oder eine Schliessung dieser Grenzen keine geeigneten Mittel sind, um die irreguläre Migration oder die Anzahl der Asylgesuche nachhaltig zu beeinflussen oder zu steuern (Siehe Kapitel 3). Die Schweiz ist an den Schengen-Besitzstand gebunden und damit auch an den freien Personenverkehr innerhalb des Schengenraums. Eine gute Koordination und eine weitgehend harmonisierte Praxis im Umgang mit irregulärer Migration unter den Kantonen sind wichtig.

Für die Glaubwürdigkeit des Asylsystems und des Rechtsstaates ist es wichtig, dass Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz konsequent weggewiesen werden und die Wegweisung zeitnah vollzogen wird. Dies gilt umso mehr bei Personen, die im Schengenraum straffällig werden. Die Schweiz engagiert sich seit Jahren erfolgreich für eine gute Zusammenarbeit mit wichtigen Herkunftsländern und zählt im europäischen Vergleich zu den führenden Staaten im Bereich der Rückkehr. In gewissen Konstellationen

ist der Wegweisungsvollzug aufwändig, etwa bei der Organisation von Reisedokumenten, und die Koordination mit den zuständigen ausländischen Behörden (insbesondere im Bereich Identifikation) nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.

Insofern sind sowohl im Bereich der Beziehungen zu den Herkunftsstaaten als auch bei den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Koordination des Wegweisungsvollzugs weitere Verbesserungen anzustreben, um die Glaubwürdigkeit des Asylsystems weiterhin zu gewährleisten.

5.2. Handlungsbedarf

Anreize für unbegründete Asylgesuche und ausserordentliche Rechtsmittel reduzieren

Das Asylsystem sollte keine Anreize bieten, unbegründete Asylgesuche zu stellen. Es ist zu prüfen, wo im bestehenden Asylverfahren solche Anreize vorhanden sind. Diese sind nach Möglichkeit zu beseitigen. Gleiches gilt für unbegründete Mehrfachgesuche und ausserordentliche Rechtsmittel. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zugang zum Asylsystem für schutzbedürftige Personen nicht erschwert und jederzeit gewährleistet wird.

Wechselwirkungen zwischen dem Asylsystem und der irregulären Migration berücksichtigen

Sofern gewisse Personen davon abgehalten werden, unbegründete Asylgesuche zu stellen, verbleiben diese möglicherweise mit ungeregeltem Aufenthalt in der Schweiz und fallen in die Zuständigkeit der Kantone, was zu einer Mehrbelastung der Kantone, Städte und Gemeinden führen kann. Solche Lastenverschiebungen sind mit Blick auf das Gesamtsystem zu berücksichtigen. Relevant sind dabei Unterbringungs-, Betreuungs- und Gesundheitskosten, wie auch die Kosten und Aufwendungen für die Wegweisung und den Vollzug.

Konsequentes Vorgehen der Behörden gegen kriminelle Personen mit ungeregeltem Aufenthalt

Personen mit ungeregeltem Aufenthalt, welche in der Schweiz negativ auffallen, sollen von den Kantonen konsequent weggewiesen und zurückgeführt werden. Zu diesem Zweck ist eine gute Zusammenarbeit aller involvierten Behörden notwendig. Zudem ist eine einheitliche und transparente Erfassung der Wegweisungen durch die Kantone wichtig. Die Regelungen unter den Kantonen zur Finanzierung des Vollzugs sollen langfristig so ausgestaltet werden, dass die Kantone sich gegenseitig beim Vollzug von Wegweisungen unterstützen können, ohne finanzielle Risiken einzugehen. Zudem sollen die Bemühungen auf internationaler Ebene mit entsprechenden Rückführungsvereinbarungen (insbesondere Migrationspartnerschaften und -abkommen) weiter intensiviert werden.

Konkrete Massnahmen sollen sich insbesondere gezielt an kriminelle Personen richten. Die von Bund und Kantonen eingesetzte Taskforce gegen Intensivtäter (Taskforce Intensivtäter AIG/AsylG³) ist ein konkretes Beispiel dafür, wie in dringlichen Fällen alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft werden sollen. Ausserdem soll sichergestellt werden, dass schwer straffälligen Personen ein allfälliger Aufenthaltsstatus rasch aberkannt werden kann. Überdies sind für die Sicherstellung des Vollzugs von Wegweisungen rechtliche Anpassungen bei den ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zu prüfen. Im Rückkehrbereich sind beim Bund wie bei den Kantonen zusätzliche Massnahmen, insbesondere zur Förderung der

³ [Medienmitteilung vom 4. April 2025](#)

freiwilligen Rückkehr, zu entwickeln, um die bestehenden Prozesse weiter zu verbessern und zusätzlich zu beschleunigen.

6. Integration

6.1. Erkenntnisse

Die Integration von Geflüchteten ist ein zentraler Bestandteil einer kohärenten Asylpolitik. Sie setzt idealerweise kurz nach der Einreise ein und schafft die Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Bleibeperspektive rasch und nachhaltig einen Platz in der Gesellschaft und der Arbeitswelt finden. Die Integrationsförderung stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, reduziert langfristig die Abhängigkeit von Sozialleistungen und ermöglicht die Nutzung zahlreicher Potenziale – gerade auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel. Sie trägt dazu bei, soziale Spannungen zu vermeiden, Teilhabe zu sichern und die Glaubwürdigkeit sowie Steuerungsfähigkeit der Asyl- und Migrationspolitik insgesamt zu stärken.

Mit der Integrationsagenda Schweiz haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam eine Strategie definiert, die es erlaubt, Geflüchtete nachhaltig zu integrieren. Eine erste Zwischenbilanz im Rahmen der Gesamtstrategie Asyl zeigt, dass damit in der Sprachförderung, der Arbeitsmarktintegration und der Bildungsbeteiligung von Geflüchteten in den letzten fünf Jahren deutliche Fortschritte erzielt werden konnten. Der von der Schweiz gewählte breite Integrationsförderansatz hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Die Einbettung der IAS in die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und die gestärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit haben wesentlich zum Erfolg der IAS beigetragen. Dennoch zeigen sich in mehreren Handlungsfeldern Herausforderungen für die Zukunft:

Drei von vier Geflüchteten erreichen das IAS-Sprachförderziel – im internationalen Vergleich ein sehr guter Wert. Dennoch bleibt die Förderung bildungsferner Gruppen herausfordernd. Es ist deshalb zu klären, welche Geflüchteten mit der IAS warum nicht erreicht werden können. Zu prüfen ist auch, wie die Sprachförderung künftig noch stärker als längerfristiger, bildungsorientierter Prozess gestaltet werden kann.

Die Zahl der geförderten Kinder im Vorschulalter ist im Rahmen der IAS zwar gestiegen, sie bleibt jedoch schweizweit unter 50 %. Der Zugang zu qualitativ hochwertigen Angeboten ist oft durch fehlende Betreuungspplätze und finanzielle Hürden limitiert. Eine stärkere strukturelle Verankerung frühkindlicher Förderung sowie verbindlichere Vorgaben könnten hier Abhilfe schaffen.

Die Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Sekundarstufe II konnte mit der IAS markant erhöht werden – von 40 % (2020) auf über 65 % (2023). Dennoch zeigt die Zwischenbilanz, dass junge Erwachsene nicht genügend gut erreicht werden und Frauen in den Bildungsangeboten deutlich untervertreten sind. Gefordert wären in Zukunft flexiblere Ausbildungsformate, gezielte Anreize sowie eine intensiviertere individuelle Begleitung während der Ausbildung.

Geflüchtete finden seit Einführung der IAS schneller und häufiger eine Erwerbstätigkeit als früher; bereits vier Jahre nach Einreise sind 45 % der VA/FL erwerbstätig. Doch deren Beschäftigung ist oft prekär: tiefe Löhne, unsichere Arbeitsverhältnisse und Dequalifizierung erschweren eine vollständige Ablösung

aus der Sozialhilfe. Zudem ist ein signifikanter Gender-Gap zu beobachten: Es sind deutlich weniger Frauen erwerbstätig als Männer.

Mit der Einführung der IAS konnte schliesslich auch die Zahl der Geflüchteten, die an Massnahmen zur sozialen Integration teilnehmen, stark erhöht werden. Trotzdem werden die Potenziale der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Geflüchteten im Hinblick auf eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe noch zu wenig genutzt. Hinzu kommen Diskriminierungserfahrungen und psychosoziale Belastungen, welche die Integration zusätzlich erschweren.

6.2. Handlungsbedarf

Damit die IAS ihre Wirkung langfristig entfalten kann, braucht es in der Integration ein gemeinsames, verbindliches Engagement aller staatlichen Ebenen – politisch, strukturell und finanziell. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden sind gefordert, die Umsetzung der IAS konsequent weiterzuführen, die Wirksamkeit der Massnahmen regelmässig zu überprüfen, die erreichten Fortschritte sichtbar zu machen und die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Die Zwischenbilanz zur IAS hat folgenden Handlungsbedarf aufgezeigt:

Um das volle Potenzial der IAS auszuschöpfen, braucht es **mehr Verbindlichkeit**: Angebote, die Geflüchtete wirklich erreichen, klare Anreize zur Teilnahme sowie bei Bedarf Verpflichtungen sollen sicherstellen, dass der Erstintegrationsprozess rasch und nachhaltig gelingt und alle Geflüchteten aktiv an der Gesellschaft teilhaben. Der Integrationsprozess für Menschen mit einer Bleibeperspektive soll **so früh wie möglich** beginnen.

Es braucht zudem **zusätzliche Anstrengungen bei der Integration von geflüchteten Frauen**, damit diese ihre Bildungs- und Karrierechancen gleichberechtigt wahrnehmen können. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden müssen dafür sorgen, dass ihre Angebote mit familiären Verpflichtungen vereinbar sind.

Eine wirksame Integration setzt voraus, dass das Asylsystem **kohärent ausgestaltet** ist. Unterbringung, Sozialhilfe und Integrationsmassnahmen müssen besser aufeinander abgestimmt werden (vgl. Ziffer 4.2).

In den einzelnen Förderbereichen wurde folgender Handlungsbedarf identifiziert:

Sprachförderung stärken

Die Sprachförderung bildet das Fundament der Integration. Sie muss konsequent auf individuelle Potenziale sowie konkrete Bildungs- und Arbeitsziele ausgerichtet sein und wenn nötig auch nach Arbeitsaufnahme weitergeführt werden. Um alle Geflüchteten zu erreichen, sind differenzierte und zielgruppengerechte Angebote unverzichtbar. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden anerkennen, dass der Spracherwerb Zeit braucht, und stellen die dafür erforderlichen Ressourcen sicher.

Zugang zu frühkindlicher Förderung verbessern

Geflüchtete Kinder müssen beim Schuleintritt faire Startbedingungen haben. Bund, Kantone, Städte und Gemeinden verpflichten sich daher, den Zugang zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Förderung zu verbessern. Finanzielle Hürden sollen abgebaut, Betreuungsangebote gezielt ausgebaut, und

verbindliche Massnahmen in den Regelstrukturen verankert und die Abstimmung von Integrationsagenda und Regelstruktur gefördert werden.

Mit Bildung Zugang zum Arbeitsmarkt schaffen

Eine nachhaltige berufliche Integration gelingt in der Schweiz nur mit einem Abschluss mindestens auf Sekundarstufe II. Junge Geflüchtete müssen daher umfassend gefördert werden – mit Ausbildungsmodellen, die ihre Lebensrealität berücksichtigen, individueller Begleitung und ausreichender Zeit für den Abschluss. Es braucht einen Zusatzeffort, insbesondere bei jungen Erwachsenen.

Arbeitsmarktintegration nachhaltig gestalten

Geflüchtete sollen in qualifikationsnahe Beschäftigung eintreten. Dafür brauchen sie eine ganzheitliche Begleitung, massgeschneiderte Förderangebote direkt am Arbeitsplatz und pragmatische Wege zur Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen. Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt tragen gemeinsam die Verantwortung, diese Voraussetzungen zu schaffen.

Gesellschaftliche Teilhabe sichern

Integration bedeutet mehr als Erwerbstätigkeit: Sie erfordert gesellschaftliche Teilhabe, Mitbestimmung und einen konsequenten Schutz vor Diskriminierung. Die Erfahrungen und Perspektiven Geflüchteter müssen aktiv in die Gestaltung von Integrationsmassnahmen einfliessen können. Es braucht einen Ausbau von Angeboten, welche die persönlichen Fähigkeiten stärken, Selbstvertrauen fördern und individuelle Handlungsspielräume erweitern. Gleichzeitig wird der Diskriminierungsschutz gestärkt und gesellschaftliche Teilhabe sowie Mitsprache und Mitwirkung systematisch gefördert.

7. Kapitel: Einbezug anderer Partnerorganisationen und der Zivilgesellschaft

Die von den drei Staatsebenen gemeinsam in Auftrag gegebenen Analyse wurde weiteren Bundesstellen, dem UNHCR, der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) und einer Vielzahl interessierter Organisationen aus der Zivilgesellschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Die Analyse wird grösstenteils als sachdienliche Grundlage für weitere Arbeiten gewürdigt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft kritisieren allerdings, dass die Analyse auf vier den Behörden wichtige Kernthemen fokussiere und andere, den NGO wichtige Themen, vernachlässige. Die Stellungnahmen des UNHCR, der EKM und der NGO sind der Analyse angehängt. Die drei Staatsebenen sind sich bewusst, dass die Asylstrategie 2027 eine Behördenstrategie ist und nicht alle Perspektiven auf den Asylbereich abdeckt. Die drei Staatsebenen anerkennen die Bedeutung und Rolle der Partnerorganisationen, der Zivilgesellschaft und Flüchtlingsgemeinschaften und nehmen deren Stellungnahmen zur Kenntnis. Die drei Staatsebenen werden die Partnerorganisationen und die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des politischen Mandats in geeigneter Form einbeziehen.